

Satzung

des Thüringischen Umweltzentrum e.V. Eisenach

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.5.1999 verabschiedet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Thüringisches Umweltzentrum e.V.“. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht in Eisenach unter VR 24 / 90.

Er hat seinen Sitz in Eisenach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Thüringisches Umweltzentrum e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zwecke des Vereins sind:

- A) Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren wie Lehrern, Handwerkern, Verantwortlichen in Industrie und Landwirtschaft sowie interessierten Personen zur Förderung eines umweltbewußten Handelns;
- B) Förderung von Technologien, die sich in natürliche Kreisläufe einbinden lassen;
- C) Förderung des Austausches von Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des umweltbewußten Handelns durch Fachseminare, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen;
- D) Errichtung reproduzierbarer Projekte sowie deren ideelle und gegebenenfalls finanzielle Förderung;
- E) Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Informationsschriften und Presseinformationen sowie Organisation von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen;
- F) Zusammenarbeit von Vereinen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
- G) Unterstützung des Aufbau und Erhaltung einer Umweltbibliothek, die ausschließlich fachbezogene Literatur vertreibt;
- H) Eine nach § 1 und § 11 KJHG anerkannte Jugendarbeit für eine umweltbewußte und humanistische Lebensweise sowie freie Sozialarbeit unabhängig von Alter und Einkommen der betreuten Menschen.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder und Spenden aufgebracht. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Thüringen e.V. zur Verwendung im BUND Kreisverband Wartburgkreis für ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder im Verein sind

- A) ordentliche Mitglieder
- B) fördernde Mitglieder
- C) Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder können den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit in allen Ländern der Welt haben. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche und fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Über Ehrenmitgliedschaft entscheiden $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- A) durch Tod;
- B) bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft;
- C) durch schriftlich zu erklärenden Austritt zum jeweiligen Jahresende;
- D) durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bei Vereinsschädigendem Verhalten.

§ 7 Andere Mitgliedschaft

Der Verein kann die Mitgliedschaft in einem nationalen oder internationalen Fachverband erwerben.

§ 8 Stimmrecht

Stimmberechtigt bei Veranstaltungen und Hauptversammlungen sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder. Mit Zustimmung des Vorstandes können einem Fördermitglied dieselben Mitgliedschaftsrechte wie einem ordentlichen Mitglied zugesprochen werden.

§ 9 Protokolle

Die Protokolle über Hauptversammlungen sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Hauptversammlung
- B) der Vorstand
- C) das Schiedsgericht.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Ihr obliegt die Beschlussfassung über:

- A) Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes für jeweils 3 Jahre;
- B) Satzungsänderungen
- C) Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Hauptversammlung ist jeweils einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder oder des Vorsitzenden einzuberufen. **Die Einberufung zu allen Hauptversammlungen erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.** Bei geplanten Satzungsänderungen ist deren wesentlicher Inhalt bekanntzugeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

Ein Protokollführer wird von der Versammlung benannt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand sind der Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder können berufen werden. Diese fungieren dann als erweiterter Vorstand. Der Vorstand kann einen Kassenwart benennen. Über die Erteilung von Vollmachten entscheidet der Vorstand. Der Vorstand befindet und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind und führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu berufen, der auf Anweisung des Vorstandes tätig wird.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis eine Wieder- bzw. Neuwahl erfolgt.

§ 13 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung festgelegt. Diese wird durch die Hauptversammlung beschlossen.

§ 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand darf Geschäfte nur dann tätigen, wenn entsprechende Mittel vorhanden oder zu erwarten sind.

Zeichnungsberechtigt für das Vereinskonto sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Weitere Vollmachten können durch den Vorstand erteilt werden.

§ 16 Stimmberechtigung

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Haupt- und Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt sofern es sich um einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein handelt.

§ 17 Streitigkeiten und Schlichtungen

Streitigkeiten, welche aus der Arbeit des Vereins erwachsen, werden vom Vorstand entschieden. Betreffen sie jedoch den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Vorstands, so wählt der Vorstand unter Ausschluss der Streitenden eine Dreierkommission als Schiedsgericht. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.

Eisenach, den 17.5.1999